



**Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf über die
Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und
deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte
oder den Opferschutzbeauftragten des Landes
Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz
(OuG)**

von

Prof. Dr. Tillmann Bartsch,

Ref. iur. Carolin Schückes

Hannover, den 09.02.2022

A. Vorbemerkungen – Lob und Kritik im Allgemeinen

Für die Möglichkeit, erneut gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zu einem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, danken wir herzlich.

I. Lob

Der hier zu begutachtende „Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz“ (nachfolgend: OuG-E) überzeugt der Idee und Umsetzung nach weitestgehend. Als Reaktion auf den Anschlag am Berliner Breitscheidplatz zum Ende des Jahres 2016 und die darauf folgende Kritik an der Organisation der Hilfesysteme wurde auf der Ministerpräsident*innenkonferenz am 14. Juni 2018 beschlossen, dass die Bundesländer zentrale Anlaufstellen zur schnellen und unbürokratischen Betreuung der Opfer und Angehörigen schaffen sollen.¹ Dem kamen bislang, abgesehen von Brandenburg (soweit ersichtlich), alle Bundesländer nach. Bei der Einrichtung haben die Länder sowohl in formeller und materieller Hinsicht unterschiedliche Wege beschritten, keineswegs wurden durchweg Gesetze erlassen, wie dies nun in Schleswig-Holstein geplant ist.

Das schleswig-holsteinische Vorhaben, auf *Basis eines Gesetzes* die Aufgaben und Ziele der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige sowie der*des Opferschutzbeauftragten zu konkretisieren,² verdient ausdrücklich Lob. Dem Schutz der Betroffenen von Straftaten wird durch das Gesetz ein besonderer Stellenwert zuerkannt. Zudem wird mit § 6 OuG-E, sofern das Gesetz in Kraft tritt, eine dringend notwendige gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung und Weitergabe von Daten vorliegen.

II. Kritik

Jedoch möge man den Sachverständigen die kritische Vorbemerkung nachsehen, dass bessere Strukturen allein den Betroffenen nichts bringen werden. Wichtig ist auch, dass die Betroffenen mit ihren Anträgen auf staatliche Hilfe Erfolg haben. Hier könnte in Schleswig-Holstein, jedenfalls im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), Reform- bzw.

¹S. u.a. TOP II. 22 „Opferschutzstrukturen auf Landesebene“ der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 06. und 07. Juni 2018; im Internet abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruhjahrenskonferenz_2018/II-22-NW---Opferschutzstrukturen-auf-Landesebene.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

²So das Ziel des gegenständlichen Gesetzes laut LT-Drs. 19/3411, S. 6.

Handlungsbedarf bestehen. So weisen die jährlich vom Weissen Ring e.V. (nachfolgend: Weisser Ring) herausgegebenen – zugegebenermaßen in methodischer Hinsicht nicht von jeder Kritik freien – ³ Statistiken über die Staatliche Opferentschädigung nach dem OEG für Schleswig-Holstein zuletzt eher betrübliche Werte auf: Hiernach⁴ haben sich in Schleswig-Holstein im Jahr 2019⁵, dem letzten noch nicht von der Pandemie verzerrten Jahr, 5.940 Gewalttaten (bundesweit: 181.054) ereignet. Einen Antrag auf staatliche Opferentschädigung haben in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 insgesamt 558 Personen gestellt, was – wenn man dies in Beziehung zur Zahl der Opfer von Gewalttaten setzt – einer Quote von 9,4% (bundesweit absolut: 18.451; relativ: 10,2%) entspricht. Der geringe Wert spricht dafür, dass viele durch eine Gewalttat Verletzte bislang noch nicht den Zugang zur staatlichen Opferentschädigung finden. Dies wird durch die Einrichtung eines Opferschutzbeauftragten und einer Zentralen Anlaufstelle verbessert werden können.

Nichts ändern wird das Gesetz aber wohl an der in Schleswig-Holstein zuletzt überaus geringen Zahl von Anerkennungen nach dem OEG, die Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen Opferentschädigung sind. Im Jahr 2019 erfolgte eine solche Anerkennung in lediglich 52 Fällen, was – bei Zugrundelegung der gestellten Anträge (558, s.o.) – einer Quote von nur 9,3% entspricht. Schleswig-Holstein trug damit in diesem Bereich nach der Statistik des Weissen Rings im Jahr 2019 die „rote Laterne“ unter den Bundesländern, ja: lag abgeschlagen auf dem letzten Platz. Im Bundesdurchschnitt erfolgten Anerkennungen in 23,8% der Fälle gestellter Anträge; für die einzelnen Bundesländer sieht die Anerkennungsquote wie folgt aus: Baden-Württemberg: 29,0%; Bayern: 29,8%; Berlin: 22,8%; Brandenburg: 32,7%; Bremen: 21,2%; Hamburg: 36,2%; Hessen: 21,8%; Mecklenburg-Vorpommern: 39,3%; Niedersachsen.: 23,9%; Nordrhein-Westfalen: 18,4%; Rheinland-Pfalz: 26,6%; Saarland: 36,9%; Sachsen: 32,3%; Sachsen.-Anhalt: 33,5% und Thüringen: 24,7%.⁶

Etwas besser sind die Zahlen, die sich aus der Erhebung des Weissen Rings für das Jahr 2020⁷ (Daten zu 2021 liegen noch nicht vor) für Schleswig-Holstein ergeben: Hier lag die Quote der

³ S. dazu *Bartsch/Brettel/Blauert/Hellmann*, Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand. Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis, ZIS 2014, 353.

⁴Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/2019staatloperentschaedigung15072020.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022)

⁵Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/2019staatloperentschaedigung15072020.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022)

⁶ A.a.O.

⁷Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2020.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

Anerkennungen bei 20,8%; der Bundesdurchschnitt betrug 28,7%. Schlechtere Werte als Schleswig-Holstein wurden in 2020 für die Länder Berlin (12,2%) und Bremen (12,7%) registriert.

Diese für die Jahre 2019 und 2020 vom Weissen Ring für Schleswig-Holstein festgestellten Werte geben Anlass zum Nachdenken. Dies gilt umso mehr, als die Statistiken des Weissen Rings für die vor 2019 liegenden Jahre deutlich bessere Anerkennungsquoten ausweisen: Schleswig-Holstein 2018⁸: 30,0% (bundesweit: 26,1%); Schleswig-Holstein 2017⁹: 27,3% (bundesweit: 27,4%); 2016¹⁰: Schleswig-Holstein 30,5% (bundesweit: 28,9%); 2015¹¹: Schleswig-Holstein 25,3% (30,9%).

Vor diesem Hintergrund kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Daten für die Jahre 2019 und 2020 um durch ausnahmsweise bestehende Besonderheiten bedingte „Ausreißer nach unten“ handelt. Die Ursachen für die zuletzt schlechten Anerkennungsquoten sollten aber in Erfahrung gebracht werden.

B. Zu einzelnen Vorschriften/Begriffen des Entwurfs

I. Opferbegriff

Es wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass der in Gesetzesentwurf und -begründung an mehreren Stellen verwendete Begriff des „Opfers“ problematisch ist. *Ladenburger* führt dazu nachvollziehbar aus:

*“Der Ausdruck ‚Opfer‘ impliziert Ohnmacht, Hilflosigkeit, Erleiden, Schwäche und erzwungene Passivität. Jemand wird durch eine andere Person oder ein Ereignis zum Opfer gemacht. [...] Sprache ist Ausdruck von Wahrnehmung und Bewusstsein. Sie transportiert als Mittel der Kommunikation Botschaften auf unterschiedlichen Ebenen. [...]”*¹²

⁸Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/2018staatlopfereentschaedigung15072020.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

⁹Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2017_0_0.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

¹⁰Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/meckthue_0_0.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

¹¹Im Internet abrufbar unter https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik2015_0_0.pdf (letzter Abruf am 09.02.2022).

¹² *Ladenburger*, Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland, in: Barton/Kölbl, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, Baden-Baden 2012, 290.

Vor diesem Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, sich in Gesetzestexten und -materialien vom Begriff „Opfer“ in Gänze zu verabschieden. Schleswig-Holstein könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen. In der Sache spricht dafür auch, dass der Kernbegriff des OuG-E ausweislich des § 3 Abs. 1 S. 2 nicht „Opfer“, sondern „*Betroffene von Straftaten*“ lautet; „*Opfer*“ (besser: Verletzte) sind laut der in nämlicher Norm enthaltenen Legaldefinition nur eine Teilgruppe der Personen, die mit dem Gesetz erreicht werden sollen. Angehörige, Hinterbliebene, Vermissende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer kommen nach § 3 Abs. 1 S. 2 OuG-E als weitere „*Betroffene von Straftaten*“ hinzu. Warum dann im Entwurf nicht statt des Begriffs „Opferbeauftragter“ die Bezeichnung „Betroffenenbeauftragter“ und statt des Begriffs „Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten“ (nachfolgend: Zentrale Anlaufstelle) die Bezeichnung „Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Straftaten“ verwendet wird, erschließt sich nicht.

II. Zu § 1 Abs. 1 OuG-E

Die Zentrale Anlaufstelle wurde im schleswig-holsteinischen Justizministerium eingerichtet. Der*die Justizminister*in benennt zudem den*die Opferschutzbeauftragte, § 2 Abs. 1 OuG-E.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Ansiedelung beim Justizministerium erfolgt ist, weil es sich um eine Zentrale Anlaufstelle ausschließlich für Betroffene von Straftaten handelt.¹³ Mehrere andere Bundesländer, unter anderem Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, haben sich ebenfalls entschieden, die entsprechende Stelle oder den Opferschutzbeauftragten bzw. die Opferschutzbeauftragte am Justizministerium anzusiedeln (siehe Anhang). Diese Verortung ist vor dem Hintergrund der oben benannten Begründung nachvollziehbar.

Alternativ bestünde indes auch die Möglichkeit, die Stelle an das Sozialministerium anzugliedern. Für diese Gestaltung haben sich beispielsweise die Bundesländer Hamburg¹⁴ und Bayern entschieden. Dafür spricht im Wesentlichen, dass dort die Versorgungsämter angebunden sind, die für Leistungen nach dem OEG zuständig sind.¹⁵ Die von einer Straftat Betroffenen können so innerhalb derselben Behörde an die Kolleg*innen der OEG-Stellen

¹³LT-Drs. 19/3411, 8.

¹⁴ S. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 21/18461, S. 2: “Wegen der bereits bestehenden engen Verbindungen zur Opferhilfelandtschaft und Unterstützungsstrukturen ist beabsichtigt, die/den Opferbeauftragte(n) für Hamburg bei der Leistung des Amtes für Arbeit und Integration (AI) der BASFI [Anm. d. Verf.: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration] einzurichten.“

¹⁵ S. für Schleswig-Holstein: https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/cd925916-3dbe-4447-89f8-f480c770f948/resource/dc912cd5-6eda-4390-8032-dc852e889400/download/orgplan_viii_trapo.pdf (Link zuletzt aufgerufen am 09.02.2022).

verwiesen werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und dem Versorgungsamt wäre sichergestellt. Damit könnte das mit dem OuG-E verfolgte Ziel einer „zeitnahen Unterbreitung von Hilfsangeboten“ durch „kurze Dienstwege“¹⁶ besonders gefördert werden.

III. Zu § 3 OuG-E

1. Der Entwurf enthält in § 3 Abs. 1 S. 2 OuG-E eine Legaldefinition des Begriffs *Betroffene*. Betroffene sind demnach „insbesondere Opfer, deren Angehörige und Hinterbliebene, Vermisssende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer.“

Es ist positiv, dass der Kreis der Betroffenen, denen man Zugang zu der Zentralen Stelle gewähren will, sehr weit gezogen werden soll. Das entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, mit dem Angebot möglichst viele Personen zu erreichen.¹⁷

Zu bedenken gegeben wird aber, dass der Begriff des „Angehörigen“ möglicherweise nicht hinreichend bestimmt ist. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält eine Legaldefinition des Begriffs. Es wird vorgeschlagen, zur Klarstellung im Rahmen der Gesetzesbegründung auf diese Norm zu verweisen. Hingewiesen wird ergänzend auf die Absicht der Bundesregierung, eine sogenannte Verantwortungsgemeinschaft einzuführen.¹⁸ Sofern diese Pläne realisiert werden, wird womöglich auch auf Bundesebene im Strafrecht zu überlegen sein, ob die bisherige Definition des Angehörigenbegriffs vor dem Hintergrund weitgehender Verantwortungsübernahme durch außerfamiliäre Personen angepasst werden muss. Zu erörtern ist dann, ob das wahrscheinlich sehr weitgehende Verständnis der Verantwortungsgemeinschaft auch dem OuG zu Grunde gelegt werden soll mit der Folge, dass der Kreis der Angehörigen sehr weit gefasst sein wird.

Weiterhin ist fraglich, ob dem Begriff der „Hinterbliebenen“ ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommt¹⁹. Zwar wird der Begriff auch in anderen Normen verwendet, wie beispielsweise in § 4 Abs. 2 S. 2 SGB I. Der Kreis der Betroffenen dürfte sich aber im Verhältnis zum strafrechtlich legaldefinierten Begriff des „Angehörigen“ durch die explizite Benennung

¹⁶So die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 19/3411, 6.

¹⁷LT-Drs. 19/3411, 9.

¹⁸ Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 101: „Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“

¹⁹ So auch Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Jahnke, BGB § 844 Rn. 117 f.: „Der Hinterbliebene ist im Schadenersatzrecht keine eindeutig definierte Rechtsfigur, sondern juristisch unbestimmt. [...] Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „Hinterbliebenen“ mit dem Verstorbenen eng verwandte (§ 1589 BGB) oder verschwägere (§ 1590 BGB) Personen. Hinterbliebener ist, wer den Tod einer nahestehenden Person zu beklagen hat. Die Hinterbliebeneneigenschaft ist regelmäßig familiär geprägt.“

von „*Hinterbliebenen*“ nicht erweitern. Denn „*Angehöriger*“ bleibt man im rechtlichen Sinne auch nach dem Tod der verstorbenen Bezugsperson; hiervon geht jedenfalls § 77b Abs. 4 StGB unzweifelhaft aus.

Auch der Begriff der „*Vermissenden*“ ist nicht eindeutig. Eine Legaldefinition lässt sich – soweit ersichtlich – auch keinem anderen Gesetz entnehmen; die strafrechtlichen Bezugsgesetze – StGB und StPO – kennen den Begriff jedenfalls nicht. In der Sache fällt auf, dass der hier (§ 1 Abs. 1 S. 2 OuG) verwendete Begriff der „*Vermissenden*“ der einzige ist, der vorwiegend subjektiv bestimmbar ist. Wer eine getötete Person im rechtlich relevanten Sinne vermisst, ist mit objektiven Kriterien nur schwer zu fassen. Die Verwendung dieses Begriffes könnte daher zu einer sehr weitgehenden Zuständigkeit der Zentralen Stelle führen, die jedenfalls derzeit lediglich aus der*dem Opferschutzbeauftragten und einem Team aus vier Mitarbeiter*innen besteht. Im Falle eines Großschadensereignisses mit sehr vielen Betroffenen muss dann aufgrund begrenzter Kapazitäten eine Auswahl unter den Hilfesuchenden getroffen werden. Es existiert derzeit jedoch kein Maßstab dafür, wer sich zu den Vermissenden zählen darf; ein solcher normativer Maßstab muss ggf. erst gefunden werden.

Es könnte weiterhin überlegt werden, ob der Begriff der „*Ersthelferinnen und Ersthelfer*“ derart präzisiert wird, dass er – angelehnt an die Formulierung des Zuständigkeitsbereichs der Opferbeauftragten in Sachsen – aufgefächert wird in „*zivile Ersthelfer und Ersthelferinnen, Unterstützer und Unterstützerinnen sowie Einsatzkräfte*“. Fraglos umfasst der Begriff der Ersthelferinnen und Ersthelfer auch professionelle Einsatzkräfte. Aus Klarstellungsgründen könnte jedoch eine explizite Nennung der professionellen Einsatzkräfte geboten sein.

Positiv fällt auf, dass die Aufzählung der Betroffenen nicht abschließend ist („*insbesondere*“), so dass im Einzelfall die erforderliche Flexibilität an den Tag gelegt werden kann.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 OuG-E Norm definiert den Begriff „*Betroffene von Straftaten*“.²⁰ Der Gesetzesentwurf geht jedoch ersichtlich davon aus, dass es für die Inanspruchnahme der Hilfeleistung nicht erforderlich ist, dass die Begehung einer Straftat rechtskräftig festgestellt worden ist. Dies sollte im Gesetz nach dem Vorbild des § 373b StPO klargestellt werden (bemerkenswerterweise spricht der OuG-E in § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 von „*mutmaßlich*“ geschehenen „*Straftaten*“, in §§ 3 und 4 aber nur von Straftaten!). § 373b StPO bestimmt für das Strafprozessrecht, was unter dem Begriff des Verletzten zu verstehen ist. Nach Abs. 1 sind

²⁰Hervorhebung durch Verfasser.

dies „diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt,²¹ in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.“ Hieran sollte man sich orientieren.

IV. Zum Verhältnis von § 3 und § 4 OuG-E

1. Nicht ganz deutlich wird das Verhältnis der Aufgabenbereiche des*der Opferschutzbeauftragten zu der Zentralen Stelle, § 3 Abs. 2 und § 4 OuG-E.

Nach § 4 Abs. 2 OuG-E arbeitet der*die Opferschutzbeauftragte eng mit der Zentralen Stelle zusammen. Des Weiteren setzt er*sie sich nach § 4 Abs.1 S. 2 OuG-E dafür ein, dass die Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung erhalten.

Die Zentrale Stelle ermöglicht nach § 3 Abs. 1 S. 1 OuG-E einen schnellen und einfachen Zugang zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten. Zudem informiert sie nach § 3 Abs. 2 OuG-E Betroffene über ihre Rechte, Zugangsmöglichkeiten zu diesen Rechten und etwaigen finanziellen Hilfen. Ferner vermittelt sie an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in sonstige Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Unklar besteht darüber, inwiefern es nun primäre Aufgabe des*der Opferschutzbeauftragten ist, mit den Betroffenen direkt in Kontakt zu treten, oder ob die Aufgabe sich gewissermaßen auf die organisatorischen Aspekte der Unterstützung beschränkt. Wie sich der Gesetzgeber die Zusammenarbeit sowie die Verteilung der Zuständigkeiten vorstellt, kommt nicht hinreichend klar zum Ausdruck. Dunkel bleibt insbesondere auch, was bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Opferschutzbeauftragtem*Opferschutzbeauftragter und Zentraler Stelle gelten soll. Derlei Unschärfen dürften dem Zweck des Gesetzes abträglich sein.

Um offene Zuständigkeitsfragen insbesondere im Fall eines Terroranschlags oder eines sonstigen Großschadensereignisses zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Verhältnis zwischen der*dem Opferbeauftragten und der Zentralen Stelle gesetzlich klar zu regeln. Beispielfhaft wird insoweit auf die Regelung im Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige Bremen (BremOuG) verwiesen.²² Dieses Gesetz bestimmt, dass der*die Opferbeauftragte die Zentrale Anlaufstelle leitet.²³ Der*die Landesopferbeauftragte erstellt ein Krisenkonzept für Großschadensereignisse

²¹Hervorhebung durch Verfasser*innen.

²² Brem.GBl. 2020, S. 956.

²³ § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6: Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] 6. Leitung der Zentralen Anlaufstelle nach § 2 Absatz 2 [...].

und Terroranschläge²⁴. Die Zentrale Anlaufstelle unterstützt die*den Landesopferbeauftragte*n im Ereignisfall, § 2 Abs. 2 S. 2 BremOuG. Hier sind die Zuständigkeiten klar(er) verteilt. Dies gewährleistet, dass im Ernstfall schnelle und unbürokratische Hilfeleistung geleistet werden kann.

2. Für gut befunden wird von den Sachverständigen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Betreuung nach Terroranschlägen und anderen Großschadensereignissen hinausgeht und auch Betroffene von anderen Straftaten erfasst. In diesem Punkt haben sich beispielsweise die Bundesländer Hamburg und Sachsen anders entschieden und die Zuständigkeit auf Terroranschläge sowie sonstige Großschadensereignisse begrenzt. Dieser in Hamburg und Sachsen eingeschlagene Weg überzeugt nicht. Für eine weiter gefasste Zuständigkeit spricht, dass auch Verletzte von Straftaten, die nicht dem Feld der Großschadensereignisse zuzuordnen sind, über die Vielzahl an Unterstützungsangeboten häufig keine Orientierung haben. Die Bündelung von Informationen und ressortübergreifenden Verknüpfungen sollten ihnen daher im selben Maße zu Gute kommen, wie das bei durch Großschadensereignisse zu Schaden gekommene Personen der Fall ist. Die Ausnahmesituation, in der sich Betroffene einer allgemeinen Straftat befinden, unterscheidet sich zudem bei Großschadensereignissen vielfach nicht von der bei allgemeiner Kriminalität. Auch im Übrigen ist kein sachlicher Grund zu erkennen, der eine Unterscheidung zwischen durch allgemeine Straftaten Verletzte und Personen, die durch Großschadensereignisse einen Schaden erlitten haben, rechtfertigen würde.

V. Zu § 5 OuG-E

1. Empfohlen wird eine Norm, die bestimmt, dass im Fall eines Terroranschlags oder eines sonstigen auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisses ein Krisenplan aufgestellt wird. Als Vorbild könnte insoweit die entsprechende Regelung aus dem BremOuG gelten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Opferbeauftragte des Landes Baden-Württemberg kürzlich ein Handlungskonzept für die Betroffenenbetreuung im Ereignisfall vorlegte²⁵.

Im Krisenfall ist es deutlich von Vorteil, wenn ein vorher festgelegter Ablaufplan existiert, an dem sich die Mitarbeitenden der Zentralen Stelle sowie der* die Opferbeauftragte orientieren können. Auch das ist dem Ziel der schnellen und unkomplizierten Hilfeleistung nur zuträglich.

²⁴ § 2 Abs. 1 S. 1 BremOuG: Die oder der Landesopferbeauftragte erstellt unter Berücksichtigung der bestehenden Hilfestrukturen ein Krisenkonzept für Fälle eines Terroranschlags, eines sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses oder einer Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen (Ereignisfall).

²⁵ [Handlungskonzept für Betroffenenbetreuung im Ereignisfall vorgelegt: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de) (Link zuletzt aufgerufen am 09.02.2022).

2. Zu prüfen ist aus unseres Erachtens, ob Bedarf für eine gesetzliche Regelung besteht, nach der die Zentrale Stelle im Fall eines Terroranschlags oder eines anderen Großschadensereignisses durch den Krisenplan konkretisiert personell erweitert werden kann durch zeitweise Einbeziehung von Mitarbeitenden aus dem Justiz-, Sozial- oder einem anderen Ministerium. Dies stellt sicher, dass die Einrichtung im Fall eines Ereignisses mit dutzenden Betroffenen handlungsfähig bleibt und die Betroffenen angemessen betreut werden können. Entsprechendes sieht das BremOuG bereits vor²⁶.

VI. Schlussbemerkung

Abschließend wird angeregt, die Tätigkeit des*der Opferschutzbeauftragten und der Zentralen Anlaufstelle in einigen Jahren evaluieren zu lassen.

²⁶ § 2 Abs. 2 S. 4 BremOuG: Das Krisenkonzept kann vorsehen, dass im Ereignisfall, soweit erforderlich, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres sowie der Senatorin oder des Senators für Soziales, Jugend, Integration und Sport einbezogen werden.